

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Philipp Heißner, Thomas Kreuzmann,
Dietrich Wersich, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

Betr.: Realitätsferner Zinssatz für Steuernachforderungen – Senat muss sich auf Bundesebene für eine Anpassung einsetzen

Seit Jahrzehnten beträgt der an die Finanzämter zu entrichtende Zinssatz für Steuernachzahlungen 6 Prozent. Auch für Steuererstattungen gilt dieser Zinssatz. Der Zinssatz und die Regelung der Verzinsung ergeben sich aus § 233a i.V.m. § 238 Abgabenordnung (AO). Demnach sind Steuernachforderungen und -erstattungen grundsätzlich ab 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen. Da es in vielen Fällen, zum Beispiel bei steuerlichen Betriebsprüfungen, mehrere Jahre bis zur endgültigen Steuerfestsetzung dauert, erreichen die Zinsen auf Steuernachzahlungen häufig signifikante Größenordnungen und übersteigen den Liquiditätsvorteil der Steuerpflichtigen deutlich. Gerade bei Betriebsprüfungen länger zurückliegender Jahre oder auch bei längeren Gerichtsverfahren zu strittigen Sachverhalten kann der Steuerpflichtige hohen Nachzahlungszinsen nicht entgehen. Angesichts der massiven und nachhaltigen Abweichung dieses Zinssatzes von den Marktzinsen gab es in den letzten Jahren bereits mehrfach Diskussionen und Initiativen, diesen Zinssatz entsprechend zu reduzieren.

In einem jetzt veröffentlichten aktuellen Vorlagebeschluss hat nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals „schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO“ für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 geäußert (BFH-Beschluss vom 25.04.2018, IX B 21/18). Der BFH verweist dabei auf eine realitätsferne Bemessung der Zinshöhe, für die es keine sachliche Rechtfertigung geben würde. Dies macht deutlich, dass es hier Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gibt.

Aus der Antwort des Senats in der Schriftlichen Kleinen Anfrage in Drs. 21/13049 geht hervor, dass der Hamburger Haushalt alleine in den letzten drei Jahren Einnahmen von rund 200 Millionen Euro mit diesen Zinsen erzielt hat. Zahlungen der Finanzämter für Zinsen auf Steuererstattungen von 408 Millionen Euro in den Jahren von 2015 bis 2017 stehen Zinseinnahmen für Steuernachforderungen von 605 Millionen Euro gegenüber.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene für eine deutliche Reduzierung der in § 238 Abgabenordnung festgelegten Zinshöhe einzusetzen.